

1. **Geltungsbereich**
- 1.1 Allen unseren Bestellungen liegen ausschließlich unsere nachfolgenden Einkaufsbedingungen (im folgenden „Einkaufsbedingungen“) zugrunde. Entgegenstehende, abweichende oder allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten, welche in den Einkaufsbedingungen nicht festgelegt sind, erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Dies gilt auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender, abweichender oder in den Einkaufsbedingungen nicht festgelegten Bedingungen die Leistungen vorüberlassend annehmen, oder, wenn der Lieferant in seinem Angebot, in seiner Auftragsbestätigung, in seiner Rechnung oder sonst im Zusammenhang mit der Vertragsabwicklung auf die Geltung seiner Allgemeiner Geschäftsbedingungen verweist und wir einer Einbeziehung nicht nochmals ausdrücklich widersprechen. Im Rahmen laufender Geschäftsverbindungen gelten die Einkaufsbedingungen auch für Nach- und Folgebestellungen.
- 1.2 Die Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber einem Unternehmer im Sinne von § 14 BGB.
2. **Angebot - Bestellung - Vertragsschluss**
- 2.1 Der Lieferant hat sich bei Angeboten auf unsere Anfrage zu halten; auf eventuelle Abweichungen des Angebotes - insbesondere, wenn der Lieferant unsere Anfrage in einem oder in mehreren Punkten nicht erfüllen kann - hat der Lieferant uns ausdrücklich schriftlich hinzuweisen.
- 2.2 Unsere Bestellungen erfolgen ausschließlich in schriftlicher Form. Mündlich oder telefonisch mitgeteilte Vorabbestellungen werden schriftlich (einschließlich per Telefax oder E-Mail) bestätigt.
- 2.3 Der Lieferant hat uns umgehend schriftlich die Annahme unserer Bestellung mit Liefertermin und Preis unter Angabe unserer Bestell-Nummer zu bestätigen.
- 2.4 Sofern der Lieferant uns Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen oder sonstige produkt-, anwendungs- oder projektbezogene Unterlagen überlässt, sind wir berechtigt, diese Unterlagen zu vervielfältigen und Dritten zugänglich zu machen.
3. **Lieferbedingungen - Fristen und Termine**
- 3.1 Sofern wir keine abweichende Vereinbarung getroffen haben, erfolgt die Lieferung DAP (Incoterms 2010) in unserer Bestellung benannter Lieferort, oder, sofern in unserer Bestellung kein Lieferort angegeben ist, DAP Besigheim.
- 3.2 Die in unserer Bestellung genannten Fristen und Termine sind verbindlich. Lieferort ist der Tag des Wareneingangs bei uns oder der von uns bezeichneten Lieferadresse, bei Leistungen der Abnahme.
- 3.3 Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich zu unterrichten, wenn ihm Umstände erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass vereinbarte Termine oder Fristen nicht eingehalten werden können, auch wenn der Lieferant dies nicht zu vertreten hat. Hierbei hat der Lieferant den Grund und die voraussichtliche Dauer der Lieferverzögerung anzugeben. Unser Schweigen darauf stellt keine Anerkennung eines neuen Termins dar oder berührt unsere vertraglichen und gesetzlichen Ansprüche.
- 3.4 Befindet sich der Lieferant im Verzug, sind wir berechtigt, für jede angefangene Woche des Verzuges eine pauschalierte Verzugsentschädigung in Höhe von 0,5 % des Bestellwertes der Leistung, mit welcher sich der Lieferant in Verzug befindet, zu verlangen, maximal in Höhe von 5 % des Bestellwertes. Beide Parteien bleibt der Nachweis gestattet, dass ein höherer, ein geringerer oder gar kein Schaden entstanden ist.
- 3.5 Im Fall der vorzeitigen Lieferung behalten wir uns die Rücksendung auf Kosten des Lieferanten vor. Erfolgt bei vorzeitiger Lieferung keine Rücksendung, so sind wir berechtigt, die Ware bis zum vereinbarten Liefertermin bei uns auf Kosten und Gefahr des Lieferanten zu lagern. Wir behalten uns im Falle vorzeitiger Lieferung vor, die Zahlung erst am vereinbarten Fälligkeitstag zu leisten.
4. **Preise**
- 4.1 Alle Preise sind Festpreise für die gesamte vertragliche Ausführungszeit ohne die gesondert zu berechnende Mehrwertsteuer und unterliegen - sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde - keinen nachträglichen Änderungen. Dies gilt auch für Einheits- und Pauschalpreise.
- 4.2 Sofern wir keine abweichende Vereinbarung getroffen haben, schließt der Preis Fracht (Lieferung „frei Haus“), Transportversicherung, Verpackung und deren Entsorgung im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften ein.
5. **Einschaltung Dritter - Teillieferungen - Verpackung**
- 5.1 Der Lieferant hat uns schriftlich darüber zu informieren, wenn er beabsichtigt, den Auftrag an Dritte weiterzugeben oder Subunternehmer einzuschalten.
- 5.2 Der Versand ist auf Wunsch unserer bestellenden Stelle spätestens bei Abgang der Ware durch Übersendung einer Versandanzeige anzuzeigen.
- 5.3 Jeder Lieferung ist ein Lieferschein in zweifacher Ausfertigung beizufügen.
- 5.4 In Versandanzeigen, Lieferscheinen, Frachtbriefen und Paketanschriften müssen unsere Versandanschrift, unsere Bestell-Nummer und das Bestell-Datum angegeben sein.
- 5.5 Teillieferungen oder Teilleistungen sind nur mit unserer ausdrücklichen, schriftlichen Zustimmung zulässig. Nehmen wir ausnahmsweise eine Teillieferung oder Teilleistung an, stellt dies keinen Verzicht auf etwaige Ansprüche dar.
- 5.6 Der Lieferant ist zur sachgerechten Verpackung der Produkte verpflichtet. In jedem Fall hat der Lieferant die Produkte so zu verpacken, dass eine Beschädigung der Produkte ausgeschlossen ist. Sofern keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, hat der Lieferant die Produkte beförderungssicher zu laden, zu stauen und zu befestigen. Die Verladung hat so zu erfolgen, dass bei der Entladung eine Beschädigung der für uns bestimmten Produkte, anderer Produkte, die nicht an uns geliefert werden, und anderer Gegenstände ausgeschlossen ist.
- 5.7 Die zwischen den Parteien getroffenen Vereinbarungen zum Gefahrübergang bleiben durch die Regelungen in dieser Ziffer 5.6 unberührt.
- 5.8 Transportverpackungen sind auf unser jederzeitiges Verlangen auch dann kostenfrei zurückzunehmen, wenn wir die Übergabe der Lieferung in der Transportverpackung verlangt haben. Wird die Transportverpackung nicht im Zuge der Anlieferung zurückgenommen oder innerhalb von zwei Wochen abgeholt, so sind wir zur Rücksendung bzw. Beseitigung des Verpackungsmaterials auf Kosten des Lieferanten berechtigt.
6. **Rechnungserteilung - Zahlungsbedingungen**
- 6.1 Die Rechnung ist unter Befügung eines deutlich gekennzeichneten Duplikats gesondert zu übersenden. Sie muss mit unserem Geschäftszeichen, unserer Bestell-Nummer und unserem Bestell-Datum versehen sein; alle Rechnungen müssen den Bestimmungen des Umsatzsteuergesetzes entsprechen.
- 6.2 Sofern wir keine abweichende Vereinbarung getroffen haben, erfolgt die Zahlung innerhalb von 14 Tagen mit 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto. Die Frist läuft ab Eingang einer ordnungsgemäßen und nachvollziehbaren Rechnung bei uns, frühestens jedoch ab Eingang der Lieferung/Erbringung der Leistung.
- 6.3 Der Abzug vereinbarten Skontos ist auch möglich, wenn wir aufrechnen oder wegen Sach- oder Rechtsmängeln berechtigt sind, Zahlungen einzubehalten.
- 6.4 Unsere Zahlungen erfolgen jeweils unter Vorbehalt der Berichtigung oder Rückforderung, falls sich nachträglich die Unrichtigkeit der Berechnung oder Einwendungen ergeben sollten, sowie unter der Voraussetzung eines ordnungsgemäßen Eingangs der Ware. Zahlungen bedeuten keine Anerkennung der Lieferung oder Leistung als vertragsgemäß.
7. **Wareneingangskontrolle - Mängelrügen**
- 7.1 Im Rahmen der Wareneingangsprüfung obliegen uns nur die folgenden Prüfungen der angelieferten Produkte: Stückzahl, Identität und Transportschäden. Der Lieferant verzichtet insoweit auf alle weitergehenden gesetzlichen Anforderungen (insbesondere nach § 377 HGB) an die Wareneingangskontrolle.
- 7.2 Sofern wir im Rahmen einer Stichprobenprüfung Mängel feststellen, sind wir berechtigt, nach unserer Wahl die gesamte Lieferung ohne weitere Untersuchung zurückzuweisen oder eine weitere Untersuchung durchzuführen oder durchführen zu lassen. Der Lieferant trägt sämtliche Kosten der weiteren Untersuchung.
- 7.3 Der Lieferant hat die Ware 100%-ig geprüft zu liefern. Der Lieferant ist insbesondere verpflichtet, die Ware vor der Auslieferung daraufhin zu überprüfen, ob sie den in der Bestellung genannten Spezifikationen entspricht und frei von Mängeln ist.
8. **Qualitätsstandards - Sachmängel - Schadenersatz**
- 8.1 Alle Liefergegenstände müssen den in der Bestellung genannten Spezifikationen, Zeichnungen und sonstigen Angaben, sowie den im Zeitpunkt der Lieferung geltenden gesetzlichen Bestimmungen, den Regeln der Sicherheitstechnik, den einschlägigen Verordnungen und Richtlinien von Berufsgenossenschaften, Gewerbeaufsicht und TÜV sowie dem jeweils neuesten Stand der Richtlinien des VDI, seiner Untergruppierungen sowie den nationalen und internationalen Normen (z.B. DIN-, CEN- oder ISO-Normen) in der jeweils gültigen Fassung entsprechen, und für die vorgesehene Verwendung geeignet sein. Der Lieferant hat auch sämtliche umweltschützenden Vorgaben, insbesondere auch die „Liste für deklarationspflichtige Stoffe“ gemäß VDA 232-101 oder ähnliche bzw. Nachfolgeregelungen im Rahmen der Erfüllung seiner Pflichten zu beachten und einzuhalten.
- 8.2 Der Lieferant ist verpflichtet, sämtliche anwendbaren deutschen und europäischen Vorschriften hinsichtlich der Übergabe, Verfügbarkeit und/oder Anbringung von technischen oder anderen Unterlagen, Betriebs- oder anderen Anleitungen, Kennzeichnungen und Erklärungen einzuhalten. Er wird uns - falls gesetzlich vorgeschrieben - ordnungsgemäß erstellte Betriebsanleitungen für den Liefergegenstand in Deutsch und Englisch mitliefern und auf Nachfrage in Französisch, Italienisch, Spanisch, Chinesisch oder Japanisch zur Verfügung stellen. Wir haben das Recht, von dem Lieferant zur Verfügung gestellte Bedienungsanleitungen ganz oder teilweise zu verwenden. Dies gilt insbesondere für die Integration der Betriebsanleitungen in Gesamtbetriebsanleitungen.
- 8.3 Sofern wir oder unsere Kunden die Einführung, Erstellung und Verwaltung von Materialdatenblättern, sowie von sonstigen Produkt- bzw. Herstellungsnachweisen verlangen, verpflichtet sich der Lieferant in Bezug auf die von ihm zu liefernden Produkte, diesem Verlangen ebenfalls nachzukommen und uns sämtliche Informationen, Daten und Unterlagen zukommen zu lassen, die wir benötigen, um die Erwartungen unserer Kunden erfüllen zu können.
- 8.4 Der Lieferant ist auf unser Verlangen verpflichtet, ein Muster, einen Erstmusterprüfbericht, eine Probe und Datenblätter zur Verfügung zu stellen. Die Eigenschaften des Musters oder der Probe sowie die Angaben in den Datenblättern gelten als vereinbart. Dasselbe gilt für die Angabe in Werkzeugspeizen. Der Lieferant ist verpflichtet, alle zur Fertigungssicherheit und zur Erreichung der vereinbarten Qualität und der vereinbarten Eigenschaften erforderlichen Kontrollen vorzunehmen und uns auf Verlangen nachzuweisen. Er erklärt sich bereit, auf Wunsch mit uns eine Qualitätssicherungsvereinbarung zu schließen.
- 8.5 In Zweifelsfällen hat sich der Lieferant über den vorgesehenen Verwendungszweck oder die Art der Weiterverarbeitung zu erkundigen.
- 8.6 Ansprüche wegen Sachmängeln verjähren in zwei Jahren ab Gefahrübergang, es sei denn, dass gesetzlich eine längere Verjährungsfrist vorgesehen ist oder wir eine längere Verjährungsfrist vereinbart haben.
- 8.7 Die Einschränkung unserer gesetzlichen Mängelansprüche ist unzulässig. Bei Kauf- und Werklieferungsverträgen können wir innerhalb einer angemessenen Nachfrist nach unserer Wahl Beseitigung des Mangels oder Lieferung einer mangelfreien Sache verlangen. In dringenden Fällen (wenn sich der Lieferant mit der Beseitigung eines Mangels im Verzug befindet, oder, wenn uns ungewöhnlich hohe Schäden drohen, sofern wir dem Lieferanten eine angemessene kurze Frist zur Nachbesserung setzen), sind wir - auch wenn Kaufvertragsrecht Anwendung findet - berechtigt, Mängel auf Kosten und Gefahr des Lieferanten selbst zu beseitigen oder durch Dritte beseitigen zu lassen. Im Falle der Anwendbarkeit des Kaufvertragsrechts gilt dies allerdings nicht, wenn der Lieferant den Mangel nicht zu vertreten hat. Der Lieferant hat uns in diesen Fällen die erforderlichen Kosten und Aufwendungen zu ersetzen.
- 8.8 Der Lieferant trägt insbesondere alle im Zusammenhang mit der Mängelfeststellung und Mängelbeseitigung entstehenden Kosten und Aufwendungen, auch soweit sie bei uns anfallen, insbesondere Untersuchungs-, Aus- und Wiedereinbau-, Arbeits-, Material-, Transport- und sonstige Kosten bei der Nachlieferung und der Nachbesserung. Dies gilt auch, soweit sich die Aufwendungen dadurch erhöhen, dass der Liefergegenstand an einem anderen Ort als den Erfüllungsort verbracht

wurde, jedoch nicht wenn unverhältnismäßige Kosten entstehen. Die von uns gewährte Art der Nacherfüllung sowie die Nacherfüllung als solche darf nicht mit der Begründung verweigert werden, dass diese nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich sei, sofern die Kosten der (gewählten) Nacherfüllung den ursprünglichen Kaufpreis der mangelhaften Ware nicht um mehr als das Dreifache übersteigen.

- 8.8 Im Übrigen finden die gesetzlichen Vorschriften über die Lieferung mangelhafter Sachen Anwendung. Die Geltendmachung weitergehender Ansprüche wegen der Lieferung mangelhafter Sachen bleibt uns insoweit unbenommen.
9. **Haftungsbeschränkung - Produkthaftung - Freistellung - Haftpflichtversicherungsrecht**
- 9.1 Der Lieferant haftet - gleich aus welchem Rechtsgrund - ohne Einschränkung nach den gesetzlichen Vorschriften und diesen Einkaufsbedingungen. Jeglicher Beschränkung unserer gesetzlichen und vertraglichen Ansprüche (insbesondere aus Verzug-, Mangel-, und Produkthaftung) wird sowohl hinsichtlich des Verschuldensmaßstabs, als auch hinsichtlich des Haftungsumfanges und der Haftungshöhe ausdrücklich widersprochen.
- 9.2 Der Lieferant ist verpflichtet, uns von Ansprüchern Dritter im Rahmen der Produzenten- und Produkthaftung freizustellen, soweit der Haftung auslösende Fehler auf ein vom Lieferanten geliefertes Produkt zurückzuführen ist und ihm nicht der Nachweis gelingt, dass der Fehler nicht aus seinem Herstellungs- oder Organisationsbereich resultiert. Der Anspruch umfasst auch die Kosten einer etwaigen Rückrufaktion.
- 9.3 Der Lieferant hat uns auch auf die Risiken hinzuweisen, die von seinem Produkt bei einem nicht bestimmungsgemäßen Gebrauch ausgehen.
- 9.4 Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer jährlichen Deckungssumme von mindestens Euro 2,5 Millionen pro Personen-/Sach- und Vermögensschaden - pauschal - zu unterhalten. Auf Verlangen hat uns der Lieferant eine solche unverzüglich nachzuweisen. Uns eventuell zustehende weiterreichende Ansprüche bleiben unberührt.
10. **Zurückbehaltungs- und Aufrechnungsrechte - Abtretung**
- 10.1 Bei mangelhafter Lieferung oder Leistung sind wir berechtigt, unsere Zahlungen in voller Höhe zurückzuhalten, soweit sich nicht aus Treu und Glauben etwas anderes ergibt.
- 10.2 Die Abtretung gegen uns gerichteter Forderungen ist nur mit unserer schriftlichen Zustimmung rechtswirksam.
- 10.3 Mit einer Beschränkung unserer gesetzlichen Aufrechnungsmöglichkeiten und der Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten sind wir nicht einverstanden.
- 10.4 Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte stehen dem Lieferanten nur, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten, von uns anerkannt sind oder in einem engen synallagmatischen Verhältnis zu unserer Forderung stehen. Außerdem ist der Lieferant zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.
11. **Fertigungseinrichtungen und -materialien - Zeichnungen - Bestellung**
- 11.1 Alle dem Lieferanten überlassenen Fertigungseinrichtungen, insbesondere Werkzeuge, Mess- und Fertigungshilfsmittel (im folgenden insgesamt „Fertigungseinrichtungen“) sowie Fertigungsmaterialien (im folgenden insgesamt „Fertigungsmaterialien“), bleiben unser Eigentum; der Lieferant ist verpflichtet, die Fertigungseinrichtungen ausschließlich für die Herstellung der von uns bestellten Waren einzusetzen und die Fertigungseinrichtungen zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern.
- 11.2 Die Parteien sind sich schon jetzt darüber einig, dass das Eigentum an allen Fertigungseinrichtungen und -materialien, welche der Lieferant in unserem Auftrag herstellt oder herstellen lässt, auf uns übergeht, soweit wir vereinbarungsgemäß die Herstellungskosten dem Lieferanten vergüten.
- 11.3 Bis zur vollständigen Ausführung der Bestellung hat der Lieferant Fertigungseinrichtungen und -materialien für uns unentgeltlich zu verwahren, auf eigene Kosten zu warten und durch rechtzeitige Reparatur und Nachzertifizierung auf eigene Kosten einsatzfähig zu halten. Können die Fertigungseinrichtungen nicht instand gesetzt werden, liefern wir auf unsere Kosten Ersatz, sofern die Fertigungseinrichtungen durch normalen Verschleiß unbrauchbar wurden. Der Lieferant haftet für alle (vorsätzlich oder fahrlässig) verschuldeten Beschädigungen der Fertigungseinrichtungen und -materialien; der Lieferant ist in solch einem Fall insbesondere verpflichtet, uns die Kosten für einen Ersatz der Fertigungseinrichtungen und -materialien zu erstatten. Der Lieferant hat uns die Fertigungseinrichtungen und -materialien auf Anforderung jederzeit kostenfrei zu übergeben.
- 11.4 Soweit wir dem Lieferanten Produkte, Rohstoffe oder sonstiges Material (im folgenden insgesamt „Bestellungen“) für die Herstellung von Produkten zur Verfügung stellen, behalten wir uns das Eigentum an diesen Bestellungen vor. Die Be- und Verarbeitung, der Umbau, der Einbau und die Umformung solcher Bestellungen durch den Lieferanten erfolgt für uns. Sofern die vorbehaltenen Bestellungen zusammen mit anderen Gegenständen verarbeitet werden, die sich aber nicht in unserem Eigentum befinden, erwerben wir das Miteigentum an dem neuen Produkt im Verhältnis des Wertes der Bestellungen von uns (Kaufpreis zzgl. Mehrwertsteuer) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Sofern die Bestellungen untrennbar mit anderen Gegenständen verbunden oder vermischt werden, die nicht im Eigentum von uns stehen, erwerben wir das Miteigentum an dem neuen Produkt im Verhältnis des Wertes der Bestellungen (Kaufpreis zzgl. Mehrwertsteuer) zu den anderen verbundenen oder vermischte Gegenständen zur Zeit der Verbindung oder Vermischung. Sofern die Verbindung oder Vermischung so erfolgt, dass die Gegenstände des Lieferanten als Hauptsache anzusehen sind, wird vereinbart, dass der Lieferant das Miteigentum anteilmäßig an uns überträgt; der Lieferant lagert und verwahrt unser alleiniges Eigentum unser Miteigentum kostenlos im Namen von uns.
- 11.5 Sofern wir keine abweichende Vereinbarung getroffen haben, verbleiben Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstige produkt-, anwendungs- oder projektbezogene Unterlagen, die schützenswertes Know-how beinhalten, in unserem Eigentum und unterliegen unserem Urheberrecht, auch wenn wir sie dem Lieferanten überlassen haben. Sie dürfen ohne unsere ausdrückliche vorherige schriftliche Zustimmung weder vervielfältigt, noch Dritten zugänglich gemacht werden.
12. **Eigentumsvorbehalt**
- 12.1 Mit Eigentumsvorbehaltregelungen, die über die Vereinbarung eines einfachen Eigentumsvorbehaltes hinausgehen, insbesondere mit so genannten erweiterten oder verlängerten Eigentumsvorbehalten oder Konzernvorbehalten, sind wir nicht einverstanden.
13. **Schutzrechte**
- 13.1 Der Lieferant steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter, insbesondere keine Schutzrechte verletzt werden. Dies gilt für den Herstell- und den Lieferort sowie für alle Länder, in welche die Produkte des Lieferanten oder KOMET-Produkte, in welchen die Produkte des Lieferanten enthalten oder verbaut sind, vertrieben oder verbracht werden.
- 13.2 Werden wir von einem Dritten wegen einer solchen Rechtsverletzung in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, uns von diesen angeblichen oder tatsächlichen Ansprüchen freizustellen, es sei denn, der Lieferant hat die Pflichtverletzung nicht zu vertreten. In einem solchen Fall hat der Lieferant uns auch alle Schäden sowie die erforderlichen Kosten und Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch den Dritten entstanden sind, zu erstatten.
- 13.3 Im Übrigen sind die Regelungen in Ziffer 8 auf Rechtsmängel entsprechend anzuwenden.
14. **Exportkontrolle - Zoll - Erklärungen über den Warenursprung**
- 14.1 Der Lieferant ist verpflichtet, uns über etwaige Genehmigungspflichten bei (Re-)Exporten seiner Güter gemäß deutschen, europäischen, US-Ausfuhr- und Zollbestimmungen sowie den Ausfuhr- und Zollbestimmungen des Ursprungslandes seiner Güter in seinen Geschäftsdokumenten zu unterrichten. Hierzu gibt der Lieferant zumindest in seinen Angeboten, Auftragsbestellungen und Rechnungen bei den betreffenden Waren folgende Informationen an:
 - die Ausfuhrlistennummer gemäß der Anlage AL zur deutschen Außenwirtschaftsverordnung oder vergleichbare Listenpositionen einschlägiger Ausfuhrlisten,
 - für US-Waren die ECCN (Export Control Classification Number) gemäß US Export Administration Regulations (EAR),
 - den handelspolitischen Warenursprung seiner Güter und der Bestandteile seiner Güter, einschließlich Technologie und Software,
 - ob die Güter durch die USA transportiert, in den USA hergestellt oder gelagert, oder mit Hilfe US-amerikanischer Technologie gefertigt wurden,
 - die statistische Warennummer (HS-Code) seiner Güter, sowie
 - einen Ansprechpartner in seinem Unternehmen zur Klärung etwaiger Rückfragen von uns.
- 14.2 Auf unsere Anforderung ist der Lieferant verpflichtet, uns alle weiteren Außenhandelsdaten zu seinen Gütern und deren Bestandteilen schriftlich mitzuteilen sowie uns unverzüglich (vor der Lieferung entsprechender hiervon betroffener Güter) über alle Änderungen der vorstehenden Daten schriftlich zu informieren.
- 14.3 Der Lieferant verpflichtet sich, eine Lieferantenerklärung nach VO (EG) Nr. 1207/2001 über den Ursprung der gelieferten Erzeugnisse auszustellen. Dies gilt auch für neu aufgenommene Artikel während des Gültigkeitszeitraumes der Lieferantenerklärung. Der Lieferant haftet für sämtliche Nachteile, die uns durch eine schuldhaft nicht ordnungsgemäße oder verspätete Abgabe der Lieferantenerklärung entstehen. Soweit erforderlich, hat der Lieferant seine Angaben zum Warenursprung mittels eines von seiner Zollstelle bestätigten Auskunftsblattes nachzuweisen.
- 14.4 Sollten die gesetzlichen Voraussetzungen für die Abgabe einer Lieferantenerklärung nicht zutreffen, wird uns der Lieferant informieren und eine entsprechende Begründung liefern.
15. **Kennzeichnung der Ware - Umverpackung**
- 15.1 Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, sind wir berechtigt, auf angelieferter Ware vor dem Weiterverkauf oder der Weiterverwendung neben der bestehenden Kennzeichnung des Lieferanten unsere Etiketten (Produktbezeichnung, Artikelnummer etc.) und unsere Marken zusätzlich aufzubringen. Ebenso sind wir berechtigt, angelieferte Ware vor dem Weiterverkauf und der Weiterverwendung unter Beibehaltung sämtlicher Warn- und Gefahrenhinweise in eine Komet-Verpackung umzuverpacken. Der Lieferant erklärt sich mit diesem Vorgehen einverstanden.
16. **Übereinstimmung mit Gesetzen**
- 16.1 Der Lieferant steht dafür ein, dass er während der Laufzeit und in Ausführung eines mit uns geschlossenen Vertrages die jeweils gültigen Gesetze, Verordnungen und sonstigen Rechtswortschriften und Handelsbräuche einhält, die auf den Unternehmensbereich des Lieferanten, insbesondere betreffend die Entwicklung, Herstellung, Verkauf, Transport, Export, Zertifizierung der von ihm gelieferten Produkte, anwendbar sind. Dies betrifft insbesondere die gesetzlichen Vorschriften über die sicherheitstechnische und umweltbezogene Ausführung und Verfahren technischer Erzeugnisse, die allgemein anerkannten Regeln der Technik und die sonstigen Vorschriften, die den Stand der Technik zum Zeitpunkt der Lieferungen wiedergeben. Auf unsere Anforderung ist der Lieferant bereit, die Einhaltung der vorstehenden Gesetze etc. schriftlich zu bestätigen. Der Lieferant wird uns alle Schäden und Kosten ersetzen, die durch die schuldhaftige Nichterhaltung der vorstehenden Regelungen durch den Lieferanten entstehen und wird uns zu etwaigen, in diesem Zusammenhang gegen uns erhobenen Ansprüchen Dritter freistellen.
17. **Schlussbestimmungen**
- 17.1 Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der kollisionsrechtlichen Bestimmungen. Die Anwendung des CISG ist ausgeschlossen.
- 17.2 Für Rechtsstreitigkeiten, die in die sachliche Zuständigkeit der Amtsgerichte fallen, ist das Amtsgericht Besigheim und für Rechtsstreitigkeiten, die in die sachliche Zuständigkeit der Landgerichte fallen, das Landgericht Stuttgart als Gerichtsstand vereinbart. Wir sind jedoch wahlweise berechtigt, Klage am Sitz des Lieferanten zu erheben.
- 17.3 Die vom Lieferanten angegebenen Daten werden, soweit dies nach dem Bundesdatenschutzgesetz zulässig ist (§§ 28, 29 BDSG), EDV-mäßig gespeichert und verarbeitet.